



## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

**DAC-018**

Version : 001

Date : 17.03.2014

Auteur : CGA

Libération : PAH

### 1. Allgemeines und Anwendungsgebiet

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "AEB" genannt) finden automatisch und exklusiv für sämtliche Einkaufsverträge zwischen alfaset und Lieferanten, Verkäufern und Anbietenden (nachstehend "Lieferanten" genannt) Anwendung. Dies gilt ebenso für die gesamten Angebote, Lieferungen und denentsprechenden Dienstleistungen. Lieferanten-Bedingungen die von den nachstehenden AEB abweichen sind nur gültig wenn diese schriftlich angenommen und bestätigt wurden. Gültig ist nur die, im Internet unter [www.alfaset.ch](http://www.alfaset.ch), erhältliche Version.

### 2. Zulieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, die AEB sowie alle Informationen, die die Anforderungen von alfaset betreffen, an alle eventuellen Zulieferer weiterzuleiten. Alfaset behält sich das Recht, Zulieferer von Lieferanten abzulehnen, die die AEB nicht beachtet haben.

### 3. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Infolge einer Angebots-Anfrage von alfaset ist der Lieferant gebeten, ein kostenloses und festes Angebot zu unterbreiten. Das Angebot muss der Beschreibung, den Anforderungen und den von alfaset als Einkäufer angestrebten Zielen entsprechen. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Schriftlichkeit umfasst auch e-mail, Brief oder Bestellschein durch einen geprüften Internet-Shop. Mündliche Bestellungen sind ungültig. Eine Auftragsbestätigung muss innert 3 Werktagen ab Bestelleingang schriftlich an alfaset erfolgen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom Lieferanten angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten jeglichen Ursprungs an den von alfaset gewünschten Bestimmungsort, jedoch exklusive Zollabgaben. Die Rechnung ist mit separater Post an alfaset, Rue des Terreaux 48, Case postale 3083, 2303 La Chaux-de-Fonds, zu senden. Zahlungen erfolgen gemäss angegebenen Zahlungsbedingungen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort.

### 5. Lieferfristen, Unzustellbarkeit, Vertragsstornierung und Schadenersatz-Ansprüche

Die Lieferfrist gilt als respektiert, wenn die Lieferung gemäss vereinbartem Lieferdatum am Bestimmungsort eingetroffen ist.

Voraus- oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von alfaset zugelassen. Bei ganz oder teilweiser Unzustellbarkeit behält sich alfaset das Recht, gemäss Art. 97 und folgenden, des schweizerischen Obligationsrecht (nachstehend OR genannt) und den speziellen Regelungen, den Vertrag zu stornieren und Schadenersatz anzufordern.

Bei eventueller Lieferverzögerung ist alfaset bei Kenntnisnahme umgehend zu avisieren.

### 6. Garantie

Der Lieferant garantiert vollumfänglich für Güte und Qualität, gemäss Art. 197 und folgenden des OR und gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist die seinen Wert oder die Tauglichkeit für den beabsichtigten Gebrauch beeinträchtigen könnten. Der gesetzliche Garantieanspruch von 2 Jahren (Art. 210 des OR) wird angewendet. Eine Verminderungs- oder Ausschluss-Klausel ist alfaset (ausser formeller Vereinbarung) nicht gegenüberstellbar. Die Garantie der Lieferanten umfasst auch die Lieferungen von Zulieferern.

Der Verkäufer garantiert gemäss Art. 192 und folgenden des OR die Gewährleistung des veräusserten Rechts. Der Verkäufer garantiert, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entzieht.

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den Verfügungen des Schweizer Rechts in Bezug auf Unfallverhütung, Umweltschutz, allgemeine Sicherheit und Hygiene entspricht. Er bestätigt diesbezüglich ebenfalls die Vereinbarkeit mit den europäischen Unionsrechten.

### 7. Transfer von Nutzen und Gefahr

Gemäss Art. 185 des OR, findet der Risiko-Transfer mit Vertragsabschluss statt. Bei internationalen Transporten werden die Konditionen DDP angewendet gemäss INCOTERMS® 2010 (oder folgende Versionen). Der Lieferant übernimmt daher die volle Haftung für eine eventuelle Zerstörung oder Beschädigung der Ware bis zur Uebergabe am vereinbarten Bestimmungsort. Der Lieferant ist für den Abschluss einer Transportversicherung zu seinen Lasten verantwortlich.



## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

**DAC-018**

Version : 001

Date : 17.03.2014

Auteur : CGA

Libération : PAH

### 8. Eigentumsvorbehalt

Jegliche Klausel die sich auf einen Eigentumsvorbehalt oder auf eine Aenderung des Risiko-Transfer bezieht ist gegenstandslos, ausser dieser wurde ausdrücklich von alfaset zugestimmt.

### 9. Auschlüsse

Die Bestellungen von alfaset sind keinen anderen Pflichten unterworfen als die des Kaufrechts, oder Pflichten die ausdrücklich von alfaset akzeptiert wurden. Im Besonderen akzeptiert alfaset keinesfalls irgendeine gebrauchsbliche vom Lieferanten gegebene Klausel.

### 10. Vertraulichkeit

Alle Informationen, Spezifikationen, Werkzeuge, Zeichnungen, Warenmuster, sowie alle Produktionsmittel, die den Lieferanten zugestellt werden, bleiben Eigentum von alfaset. Ohne schriftliche Genehmigung von alfaset dürfen diese weder veröffentlicht oder an Dritte vermittelt werden, noch kopiert oder für andere Zwecke, als die zur Ausführung des Liefergegenstandes, benützt werden.

### 11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Designrechte, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Im Falle eines Prozesses eines Dritten oder bei einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung behält sich alfaset das Recht, den Lieferanten anzuzeigen gemäss Art. 78 und folgenden, des schweiz. Zivilschutzgesetzes.

### 12. Datenschutz

Der Lieferant garantiert, dass alle persönlichen von alfaset übermittelten Date mit vollumfänglich Respektierung des schweizerischen Datenschutz-Rechts behandelt werden.

### 13. Inkrafttretung

Mit der ersten Lieferung anerkennt Der Lieferant die ausschliessliche Gültigkeit dieser ALB für alle weiteren Verträge mit alfaset. Alfaset behält sich das Recht, die AEB jederzeit zu ändern.

### 14. Salvatorische Klausel

Die Tatsache, dass eine oder mehrere Klauseln dieser AEB zu einem späteren Zeitpunkt ungültig, illegal oder nicht

anwendbar werden, betrifft keineswegs die anderen Klauseln.

### 15. Betreibungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, ist der Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung unser Sitz alfaset in 2300 La Chaux-de-Fonds (NE), in der Schweiz. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend alfaset, auch wenn der Lieferant eine öffentliche Einrichtung oder Korporation ist, befindet sich in Neuenburg (NE), Schweiz. Das anwendbare Recht ist das Schweizer Recht. Bei internationalen Streitigkeiten ist ebenfalls das schweizer Recht anwendbar mit Einschluss des Uebereinkommens der Vereingten Nationen über Verträge bei internationalem Warenverkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) , wenn Streitigkeiten diesen Anwendungsbereich betreffen.

### 16. Sprachen

Die beiliegenden AEB sind ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich. Der französische Text ist jedoch rechtsgültig.